

Wissenswertes zum Jahresende

Eine **Gewinnverschiebung** lohnt sich grundsätzlich bei unterschiedlicher Progression in 2009 und 2010. **Bilanzierende Unternehmer** können unter diesem Aspekt z.B. Lieferungen erst später ausführen oder vom Kunden abnehmen lassen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen.

Bei der **Einnahmen-Überschuss-Rechnung** reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlung über das Zu- und Abflussprinzip. **Regelmäßig wiederkehrende Zahlungen**, die kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs erfolgen, gelten jedoch in dem Jahr als Einnahme oder Ausgabe, für das sie geleistet werden. Als kurze Zeit gilt grundsätzlich ein Zeitraum von 10 Tagen.

Das **Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)** ist am 29.5.2009 in Kraft getreten und gilt als größte Reform des Handelsgesetzbuches seit rund 25 Jahren. Die neuen Bilanzierungsmethoden sind für Geschäftsjahre ab dem 1.1.2010 verpflichtend. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen, besteht einwahlrecht zur Anwendung der neuen Regelungen. Sofern von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht wird, müssen die neuen Vorschriften in ihrer Gesamtheit angewandt werden, eine Teilumsetzung ist somit unzulässig.

Hinweis: Einzelkaufleute können bereits für das Geschäftsjahr 2008 von der Buchführungspflicht befreit werden. Voraussetzung ist, dass an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen nicht mehr als 500.000 EUR Umsatzerlöse und nicht mehr als 50.000 EUR Jahresüberschuss erzielt werden.

Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ wurden die Schwellenwerte für den **Investitionsabzugsbetrag** und die **Sonderabschreibung** erhöht. Von der zeitlich befristeten Anhebung kann auch noch in 2010 profitiert werden.

Abschreibungswahlrecht: Für ab dem 1.1.2009 und bis zum 31.12.2010 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann wieder die **degressive Abschreibung** mit 25 (höchstens das Zweieinhalbfache der linearen AfA) genutzt werden.

Viele **börsennotierte Aktien** werden als Finanzanlage gehalten und sind aufgrund der Finanzkrise massiv eingebrochen. Um einen steuerlichen Aufwand durch eine **Teilwertabschreibung** geltend machen zu können, muss die Wertminderung voraussichtlich von Dauer sein. Nach **Auffassung der Finanzverwaltung** kommt eine Abschreibung nur in Betracht, wenn der Börsenkurs

- zum aktuellen Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist oder
- sowohl zum aktuellen als auch dem vorangegangenen Bilanzstichtag um jeweils mehr als 25 % unter dem Anschaffungspreis liegt.

In Reaktion auf die Finanzkrise wurde der **Überschuldungsbegriff** – zeitlich befristet - geändert. Demnach müssen überschuldete Unternehmen keine Insolvenz anmelden, wenn die Weiterführung des Unternehmens überwiegend wahrscheinlich ist. Die zunächst bis Ende 2010 vorgesehene Neuregelung wird voraussichtlich bis zum 31.12.2013 verlängert werden.